

Gesetz,

die Friedensrichter betreffend,

vom 12. September 1879.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen unter Zustimmung des Landtags was folgt:

Erster Abschnitt.

Das Amt der Friedensrichter.

§ 1.

Zur Sühneverhandlung über streitige Rechtsangelegenheiten ist für jede Gemeinde ein Friedensrichter zu bestellen. Durch das Ministerium können kleinere Gemeinden mit anderen Gemeinden zu einem Friedensrichterbezirke vereinigt, größere Gemeinden in mehrere Bezirke getheilt werden.

Die Abgrenzung der Bezirke in den größeren Gemeinden erfolgt durch den Gemeindevorstand.

§ 2.

Das Amt eines Friedensrichters ist ein Ehrenamt. Zu demselben ist nicht zu berufen:

1. wer das dreißigste Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. wer nicht in dem Friedensrichter-Bezirke wohnt, für welchen die Berufung erfolgt;
3. wer in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Aemter verloren hat;
4. wer in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Staatsbeamte und besoldete Beamte der Gemeinden oder Kirchenverwaltung bedürfen zur Uebernahme des Amtes die Genehmigung ihrer zunächst vorgesetzten Behörde.

§ 3.

In denjenigen Gemeinden, welche für sich einen Friedensrichterbezirk oder mehrere Friedensrichterbezirke bilden, erfolgt die Wahl der Friedensrichter durch den Gemeinde-